

Meißen begonnenen Verhandlungen entgegensehen und dieselben abwarten wolle; er hat aber dessenungeachtet den Antrag wieder angebracht, und der Sache dadurch vorgegriffen. Hauptsächlich ist nun der Wunsch in mir rege geworden, daß der Hr. Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts eine Erklärung niederlege in das Protokoll, und der Kammer bekräftige, daß dieser Antrag nur bedingungsweise gestellt sei, also durchaus ganz unbestimmt, und daß das *Wenn und sub conditione* dadurch ganz klar hervorgehoben werde. Ich ersuche den Herrn Cultusminister, sich darüber zu erklären.

Staatsminister v. Lindenau: Als der vorliegende Antrag in der zweiten Kammer gemacht wurde, konnte ich aus doppelten Gründen keine Veranlassung finden, mich demselben zu widersetzen. Ich schwieg, und der mit Beifall aufgenommene Antrag wurde mit großer Majorität, ja ich glaube mit Einstimmigkeit, in der zweiten Kammer angenommen. Eine Veranlassung zur Einmischung in diese Discussion fand ich darum nicht, weil in dem Antrage selbst und in dessen Motivirung irgend ein Vorwurf für die Regierung nicht enthalten war. Von einer Erinnerung oder Mahnung zur Beschleunigung der stattfindenden Verhandlungen war nicht die Rede. Dann konnte ich aber auch mich eines Antheils an der Berathung darum enthalten, weil der Antrag mit den hierher gehörigen Vorschriften mit der Verfassungsurkunde vollkommen im Einklange steht. In §. 60 ist bestimmt, daß in dem Falle, wo der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen steht, eine Verwendung zu andern ähnlichen Zwecken mit Zustimmung der Betheiligten erfolgen dürfe. Nun ist in dem Antrage diese Verwendung abhängig gemacht, einmal von der Vereinigung, also der Zustimmung der Betheiligten, und dann soll die Verwendung zu kirchlichen und Schulzwecken erfolgen, was vollkommen im Sinne der Stiftung liegt und bereits jetzt geschieht. Aus diesen Gründen scheint mir der Antrag völlig unbedenklich zu sein.

v. Leipziger: Ich habe schon bei dem vorigen Landtage erwähnt, welche höchst bedeutende Summen von dem Domstift Meißen zu Herstellung, Erhaltung und Verschönerung des Domes zu Meißen, sowie zu einer Menge von jährlichen armen Studirenden bestimmter Stipendien, also zu einem rein kirchlichen und Schulzwecke verwendet wird. Ich kann mich daher hierbei des weitern enthalten; es wird ein kirchlicher Zweck verfolgt, indes ist die Motive des Antrags schon erfüllt.

Referent Bürgerm. Schill: Der Herr Staatsminister hat mich überhoben, die Discussion weiter aufzunehmen. Es handelt sich hier nicht von einem Vorgriffe. Der Antrag ist so gefaßt, daß ich ihn höchst unschädlich halte, indem er namentlich den wohl durchgängig von uns allseitig getheilten Wunsch ausspricht, diesen beiden Anstalten neue Zuschüsse zuführen zu können. In dem Antrage wird immer vorausgesetzt, daß, nachdem eine Vereinigung zu Stande gekommen, oder eine rechtliche Entscheidung erfolgt ist, diese Fonds zur Disposition des Staates wirklich gestellt worden sind. Ist das nicht der

Fall, so kann auch nicht darüber verfügt werden. Es wird also Niemand in seinem Rechte gekränkt, und es wird immer vorausgesetzt, daß die hohe Staatsregierung über diese Fonds disponiren könne. Wird der Antrag angenommen, so würde die hohe Staatsregierung diese beiden Klassen als solche Anstalten benennen können, welche des Fonds bedürfen. Ich glaube, man würde sich, schon um sich hierin nicht von der zweiten Kammer zu trennen, recht wohl dafür bestimmen können.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint nicht weiter darüber discutirt zu werden. Die Deputation hat in ihrer Gesamtheit gleich der zweiten Kammer empfohlen, hier die Summe von 3000 Thlr. auf jede Finanzperiode zu diesem Pensionsfonds zu bewilligen. Ich habe zuvörderst zu fragen: ob Sie dieses zu thun gemeint sind? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Alsdann frage ich: ob Sie den ersten Antrag, den die zweite Kammer stellte, und unsere Deputation empfiehlt, in den Worten enthalten: „die hohe Staatsregierung wolle darauf Bedacht nehmen, aus geeigneten, zu ihrer Verwaltung gestellten Stiftungskassen und sonst, wo es thunlich, dem Fonds der Schullehrerwitwen- und Waisenspensionskasse noch andere Zuflüsse zuzuweisen,“ annehmen wollen? — Wird einstimmig bejaht. —

Präsident v. Gersdorf: Und endlich frage ich: ob Sie den Antrag unter 2: „Hochdieselbe zu ersuchen, daß, wenn früher oder später eine Vereinigung zu Stande kommen oder eine rechtliche Entscheidung erfolgen sollte, nach welcher von den Stiftern Meißen und Wurzen etwas zur Verfügung für kirchliche und Schulzwecke gelangen sollte, dieß dann vorzugsweise zur Vermehrung des Fonds für die Witwen- und Waisenkasse der Prediger und Schullehrer verwendet werde,“ annehmen wollen? — Wird gegen 9 Stimmen abgelehnt. —

Präsident v. Gersdorf: Nun frage ich: ob man die §. 13 annehmen wolle? — Wird einstimmig bejaht. —

Referent Bürgerm. Schill trägt §. 14 (s. Nr. 89 der Verhandlungen der zweiten Kammer S. 1795) vor.

D. Großmann: Ich erlaube mir auf einen Mangel aufmerksam zu machen, der nach Analogie der übrigen Pensionsgesetze wohl als hervorstechend gelten muß. Es fehlt noch die Beisezung des Wortes: „Portofreiheit.“ Nach §. 6 muß man schließen, daß mit Einhebung der Beiträge, der Pensionsauszahlungen u. s. w. die Superintendenten beauftragt werden sollen. Das kann man ihnen aber nicht zumuthen, daß sie das Porto erlegen.

Staatsminister v. Lindenau: Darauf ist zu bemerken, daß von Seiten des Cultusministeriums bei Verwaltung der Stiftungskassen die Portofreiheit im Allgemeinen stattfindet.

D. Großmann: Noch einen Wunsch erlaube ich mir anzusprechen. Ich achte allerdings für eine allgemeine Christenpflicht, die Angelegenheiten der Witwen und Waisen, und